

WSTW 9318

Ausgabe: 04.12.2018

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER
WIENER STADTWERKE**

**WIENER STADTWERKE GmbH
RE - Recht, Compliance - und Vergabeangelegenheiten**

1. Angebot und Vertragsgrundlagen

1.1 Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Angebotsbindefrist vier Monate. Während dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

1.2 Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge „AN“) oder Ähnliches (zB Lieferbedingungen, Vertragsformblätter) werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt, dies auch dann, wenn sie sich auf den Geschäftspapieren (und dergleichen) des AN befinden und diesen nicht neuerlich ausdrücklich widersprochen wurde.

1.4 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (wobei auch Änderungen per E-Mail und/oder Telefax der Schriftform gleichgehalten werden).

2. Leistung und Preise

2.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die einschlägigen Regeln der Technik einzuhalten.

2.2 Der AN hat auf dem Lieferschein den Namen des Sammel- und Verwertungssystems, an dem er teilnimmt, samt einer Aufstellung der Packstoffe sowie nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt. Kosten für die Entsorgung sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei falschen oder fehlenden Angaben trägt der AN sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber (in weiterer Folge „AG“) deshalb entstehen (VerpackVO 1996 idgF) und der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

2.3 Der AN haftet dafür, dass durch die Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

2.4 Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

2.5 Für den Fall, dass die Ausführung von Leistungen unterbleibt oder gemindert wird, werden die §§ 1168 Abs. 1 erster Satz ABGB und 1155 Abs. 1 ABGB ausgeschlossen.

2.6 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Die Weitergabe wesentlicher Leistungsteile (>10% des Gesamtpreises exkl. USt.) ist dem AG vorab und schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen. Der AG kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen.

2.7 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

3. Übernahme, Gewährleistung und Schadenersatz

3.1 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

3.2 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

3.3 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gemäß §§ 377, 378 UGB gegenüber dem AN voraus.

3.4 Der AG darf wegen eines Mangels zunächst nur die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Leistung fordern. Für den Fall dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, darf der AG unmittelbar auch eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) geltend machen.

3.5 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Gesamtpreis (exkl USt) des Auftrags begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls zumindest im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Die Beweislast für den Verschuldensgrad, dh für das Nichtvorliegen von Verschulden bzw von groben Verschulden, liegt jedenfalls beim AN.

4. Rechnungslegung

4.1 Auf Rechnungen sind die für den AG relevanten Daten (insbesondere AG, AN, Bestellnummer; ggf. Leistung, Erfüllungsort) anzugeben. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

4.2 Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

5. Zahlung

5.1 Ordnungsgemäß erstellte Rechnungen sind nach Übernahme der Leistung und Rechnungseingang beim AG, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, nach 30 Kalendertagen netto, frühestens jedoch am ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag, zur Zahlung fällig. Sollte der betreffende Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

5.2 Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden, auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

5.3 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

6. Datenschutz, Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte

6.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

6.2 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU- Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, wird der AG mit dem AN eine den Vorgaben des Art 28 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Vereinbarung abschließen.

6.3 Der Vertrag und alle sich darauf beziehende Angaben und Unterlagen sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

6.4 Vom AG beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig verwendet werden.

6.5 Der AN räumt dem AG sowie allen mit diesen konzernmäßig verbundenen Unternehmen an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen unentgeltlich das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzte Werknutzungsrecht ein; ansonsten räumt der AN dem AG bei nicht individuell erbrachten Leistungen eine entsprechende nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein. Der AG ist berechtigt sämtliche Leistungen und sonstige Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, technische Beschreibungen) im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

7. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen und (ii) für jeden einzelnen Verstoß gegen strafrechtliche Tatbestände und/oder Kartellbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags durch den AN oder für ihn tätige Personen zur Zahlung einer vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängigen, verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % des Gesamtpreises (exkl. USt). Der AG hat bei jedem Verschuldensgrad Anspruch auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden. Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

8.2 Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.